## Stenographisches Protokoll.

## 6. Sitzung der II. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 1. Dezember 1955.

## Inhalt.

- 1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 37).
- 2. Abwesenheitsanzeige (Seite 37).
- 3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 37).
- 4. Verhandlung:

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, betreffend den Gesetzesentwurf über den Flurschutz (nö. Flurschutzgesetz). Berichterstatter Abgeordneter Tatzber (Seite ) 37; Abstimmung (Seite 38).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 14 Uhr 5 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegen; es ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung hat sich der Herr Abg. Nimetz wegen Krankheit entschuldigt.

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 29. November 1955 die Geschäftsstücke Zahlen 187 und 191 nicht verabschiedet, weshalb ich diese Vorlagen von der Tagesordnung der heutigen Sitzung absetze.

Der Herr Landesrat Brachmann hat die an ihn gerichtete Anfrage der Abg. Cipin, Endl, Marwan-Schlosser, Stangler, Fehringer, Neubauer und Genossen, betreffend die Gewährung einer Sonderzahlung gemäß § 9 des Rentenbemessungsgesetzes, BGBl. Nr. 151/1954, für das Jahr 1954 für die Pfleglinge des Bezirksaltersheimes Gloggnitz, soweit sie Rentenempfänger sind, schriftlich beantwortet. Die schriftliche Beantwortung liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

## SCHRIFTFÜHRER (liest):

Vorlage der Landesregierung, betreffend Niederösterreichische Gasvertriebsgesellschaft, Beteiligung des Landes Niederösterreich.

Antrag der Abg. Wiesmayr, Wondrak, Fuchs, Wenger, Pettenauer, Stoll und Genossen, betreffend die Ausstellung von Bestätigungen zum Zwecke der Befreiung von der Grunderwerbssteuer beim Arbeiterwohnstättenbau.

Antrag der Abg. Endl, Weiß, Cipin, Hobiger, Tesar, Schwarzott und Genossen, betreffend den ungünstigen Empfang von Rundfunksendungen in Niederösterreich.

PRASIDENT SASSMANN (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir

gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Tatzber, die Verhandlung zur Zahl 180 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. TATZBER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf, betreffend den Flurschutz (Nö. Flurschutzgesetz) zu berichten.

Der Landwirtschaftsausschuß hat in seinen Sitzungen vom 16. und 23. November 1955 diese Vorlage der Landesregierung beraten und mit verschiedenen Anderungen angenommen. Diese Anderungen sind in der dem Hohen Hause vorliegenden Gesetzesvorlage bereits enthalten.

Die Abgeordneten zum nö. Landtag Ing. Hirmann, Tesar, Schöberl, Stangler, Nagl, Schmalzbauer und Genossen haben am 12. November 1953, Zahl Ltg. 485, einen Aufforderungsantrag an die nö. Landesregierung, dem Landtag ehestens eine Gesetzesvorlage, betreffend ein umfassendes Flurschutzgesetz zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen, eingebracht und diesen Antrag wie folgt begründet (liest):

"Die Angelegenheiten der Landeskultur sind mit Ausnahme des Forstwesens nach der Generalkompetenz des Artikels 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Während der Forstschutz Bundessache ist und daher von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen wird, gehört der Flurschutz (Flurenpolizei) zum selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden, und zwar zu den polizeilichen Agenden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen, beziehungsweise können die Gemeinden besondere Organe bestellen, so vor allem Flur- oder Feldhüter und Weingartenhüter. Diese Organe sind obrigkeitliche Organe im Sinne des § 68 Strafgesetz. In Niederösterreich ist ein eigenes Flurschutzgesetz im Gegensatz zu anderen Ländern noch nicht erlassen worden. Es gelten demnach Vorschriften durchwegs sehr alten Datums, die in sehr vielen Gesetzen in höchst unübersichtlicher Weise verstreut sind. In Kraft steht derzeit noch die Verordnung der Ministerien des Inneren und der Justiz vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutzpersonals und das Verfahren über Feldfrevel (Flurschutzverordnung), soferne sie nicht nachträglich durch spätere Rechtsvorschriften ergänzt oder abgeändert wurde. So steht die herrschende Lehre auf dem Standpunkt, daß diese Verordnung durch das Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonals, das generelle Bestimmungen für alle Wachorgane, die zum Schutze der Landeskultur bestellt werden, enthält, teilweise abgeändert, beziehungsweise ergänzt wurde. Weiters ist noch zu erwähnen das Landesgesetz vom 24. Oktober 1934, LGBl. Nr. 210, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung sowie die äußere Kennzeichnung des für den Jagd-, Feld- und Fischereischutz bestellten Wachpersonals in der Fassung des Gesetzes vom 24, Juli 1937, LGBl. Nr. 127, Hiebei ist jedoch darauf zu verweisen, daß die Gesetze von 1872 und das vorerst erwähnte aus 1934 insoweit durch das nö. Jagdgesetz vom 30. Jänner 1947, LGBl. Nr. 13, als überholt anzusehen sind, als sich ihre Bestimmungen auf die Jagdaufseher beziehen. Für die Weingartenhüter gelten besondere Bestimmungen, und zwar insoferne, als sie nicht ständig als Flurschutzorgane beschäftigt sind, sondern nur vorübergehend für die Zeit der Weinreife bis zur Zeit der Weinlese bestellt werden. Hier gilt das Regierungszirkular vom 20. Jänner 1847, Zl. 60.098, betreffend Vorschriften hinsichtlich der Hütung der Weingärten, abgedruckt in der Sammlung der Gesetze für das Erzherzogtum Osterreich unter der Enns, Jahrgang 1847, Band Nr. 29. In Anbetracht der geänderten Rechtslage sind zusätzlich noch die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes zu berücksichtigen. Die finanziellen Auswirkungen bestimmen sich nach § 10 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1953."

Diese verschiedenen Verordnungen sind natürlich sehr unübersichtlich, sodaß sich die Landesbürger auf diesem Gebiet unter Umständen schwer zurechtfinden.

Die von den Antragstellern dargelegte unübersichtliche Rechtslage auf dem Gebiete des Flurschutzes erfordert zweifellos eine Klärung, und zwar auch besonders deshalb, weil die Rechtsumstellung nach dem 13. März 1938 und die folgende Entwicklung nach dem 27. April 1945 kaum mehr eine authentische Feststellung zuläßt, welche der in der Begründung des Antrages aufgezählten Vorschriften tatsächlich noch in Geltung stehen. Aber auch vor der nach dem 13. März 1938 einsetzenden Entwicklung war die Feststellung des Rechtszustandes auf dem Gebiete des Flurschutzes höchst problematisch, weil eine ausdrückliche Aufhebung einzelner Bestimmungen der Verordnung vom 30. Jänner 1860 und des Regierungszirkulares vom 20. Jänner 1847 niemals erfolgt ist. Durch die Regierungsvorlage soll nun auch das Rechtsgebiet des Flurschutzes neu geordnet werden.

Bei der gegenständlichen Gesetzesvorlage handelt es sich daher grundsätzlich weniger um die Schaffung neuer, als vielmehr um die für die praktische Handhabung dringend erforderliche Zusammenfassung der vorhandenen Vorschriften. Kärnten hat im Gegensatz zu Niederösterreich bereits seit dem 28. März 1875 ein eigenes Flurschutzgesetz, das im Jahre 1951 novelliert und in der geltenden Fassung im Kärntner LGBl. Nr. 16/1952 wiederverlautbart wurde. In der gegenständlichen Gesetzesvorlage sind auch einige Bestimmungen dieses Kärntner Gesetzes übernommen.

Eine notwendige Neuregelung hat die Frage der Einhebung von Flurschutzgebühren erfahren. Diesbezüglich kann den Ausführungen in der Begründung des eingangs erwähnten Antrages nicht beigepflichtet werden. Bei den Flurschutzgebühren handelt es sich nicht um Gebühren nach § 10 Abs. 3 lit. d FAG., sondern um Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern nach § 9 Abs. 1 Ziff. 15 FAG. Es war daher notwendig, die Gemeinden zur Einhebung dieser Gebühren zu ermächtigen und die entsprechenden materiell- und verfahrensrechtlichen Abgabenvorschriften gesetzlich zu regeln.

Ich habe daher die Ehre, namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Hause den Antrag

vorzulegen (liest):

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf (siehe Landesgesetz vom 1. Dezember 1955), betreffend den Flurschutz (Nö. Flurschutzgesetz), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte über die Vorlage einzuleiten.

PRASIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung.

(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Landwirtschaftsausschusses): Ich konstatiere die einstimmige Annahme.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse ihre Nominierungssitzungen abhalten: der Finanzausschuß sogleich nach dem Plenum im Herrensaal; der Verfassungsausschuß sogleich nach dem Plenum im Prälatensaal. Ferner tagen der Verfassungsausschuß am 6. Dezember 1955, 9 Uhr, im Herrensaal, der gemeinsame Gesundheits- und Fürsorgeausschuß am 6. Dezember, 14 Uhr, ebenfalls im Herrensaal

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 14 Uhr 20 Min.)